

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz

Absatz 1

Der Verein führt den Namen **Freundeskreis Schloss Leitheim e.V.**

Der Verein wurde am 25. März 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen Zweigstelle Donauwörth eingetragen und ist jetzt eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg VR 50444.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Donauwörth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Absatz 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Beschaffung von Mitteln (Fundraising) zur Förderung von Kunst und Kultur. Dies erfolgt insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, durch Spenden und Sponsoren. Die Mittel werden selbstlos zur Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Zusammenhang mit dem Schlossensemble Leitheim verwendet zur Durchführung kultureller Veranstaltungen in und um Schloss Leitheim mit einem Schwerpunkt zur Fortführung der Leitheimer Schlosskonzerte. Dies kann auch durch Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft, etwa einer UG (haftungsbeschränkt) erfolgen.

Daneben fördert der Verein die Erforschung der Geschichte von Schloss Leitheim und seiner Einrichtungsgegenstände.

Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Absatz 3

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Absatz 4

Der Verein darf nur die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.

Absatz 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Messerschmitt Stiftung, mit dem Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit den kulturellen Belangen des Schlossensembles Leitheim verwenden soll.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiter kann Mitglied auch jede juristische Person werden.

Absatz 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Absatz 3

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Absatz 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Absatz 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach

Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht würde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Absatz 4

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem ausgeschlossenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei kann von neu eintretenden Mitgliedern auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Auch über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Absatz 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Absatz 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Führung der Geschäfte des Vereins, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates, Vorbereitung des Haushaltsplans, Durchführung und Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ihm obliegt auch die Erstellung der

gesetzlich erforderlichen Datenschutzerklärungen.

Absatz 2

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Absatz 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Absatz 2

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbst einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Absatz 1

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.

Absatz 2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten **Stellvertreters** des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden.

Absatz 3

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Absatz 4

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Beirat

Absatz 1

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.

Absatz 2

Über die Bildung des Beirats und die Zahl seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Absatz 3

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Als Mitglieder des Beirats können auch Personen berufen werden, die selbst dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

Absatz 4

Bei der Berufung des Beirats kann der Vorstand auch einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats bestimmen.

Absatz 5

Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Beirats gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend. Ist für den Beirat ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender nicht bestimmt, so erfolgt die Einberufung und die Leitung von Sitzungen des Beirats durch den Vorsitzenden des Vereins oder ein vom Vorsitzenden des Vereins bestimmtes Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied.

Absatz 6

Die Sitzungen des Beirats und des Vorstandes können gemeinsam stattfinden und werden dann vom Vorstand einberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Absatz 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Absatz 2

Die **Mitgliederversammlung** ist für folgende Angelegenheiten **zuständig**:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben jeweils den Zahlungsverkehr des Vereins zu prüfen und der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch auf elektronischem Wege. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Auf den Zeitpunkt des Zugangs kommt es nicht an.

Absatz 2

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Absatz 1

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks **und** der Gründe beantragt. Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen **über** die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, ebenso für die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schrift-

führer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Absatz 2

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Absatz 3

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Absatz 5

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Absatz 6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs.4).

Absatz 2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Absatz 3

Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung zu verwenden.

Absatz 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.